

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

63

Gesetz: BAT § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2; AnVG §§ 13, 14;
BGB § 611 Urlaubsrecht, § 616

Leitsatz:

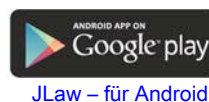
Der in § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 BAT vorgesehene bezahlte Sonderurlaub für von den Sozialversicherungsträgern verordnete Kur- oder Heilverfahren ist auch für daran anschließende sogenannte Schonzeiten zu gewähren, sofern die Zeit für das Kur- oder Heilverfahren und die Schonzeit zusammen genommen nicht mehr als sechs Wochen ausmachen.

Aktenzeichen: 5 AZR 73/63
Urteil des BAG vom 20. Mai 1963

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 73/63

Sa 84/62 Baden-Württemberg
(Stuttgart)teilstenor zuge-
ellt am 20. Mai 1963

z. Damm,

gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Mai 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Außenkammer Stuttgart - in Stuttgart vom 22. November 1962 - 4 Sa 84/62 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt das beklagte Land.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Die etwa 43 Jahre alte Klägerin ist seit 1954 beim Landgericht S als Angestellte beschäftigt. Wegen eines Gallen- und Leberleidens unterzog sie sich in der Zeit vom 13. Oktober 1961 bis 10. November 1961 einem ihr von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligten Heilverfahren in Bad B. Im Entlassungsschein verordnete ihr der Kurarzt für 14 Tage Arbeitsruhe (Schonzeit). Nach 9 Tagen Schonzeit erkrankte die Klägerin an Grippe. Diese 9 Tage Schonzeit wurden der Klägerin von ihrer Behörde auf den ihr für 1961 noch zustehenden Erholungsurlaub angerechnet.

2. Unter Berufung auf § 50 Abs. 1 BAT hat die Klägerin den Standpunkt vertreten, die ihr verordnete Schonzeit sei Bestandteil des ihr von der BfA verordneten Heilverfahrens gewesen. Deshalb habe das Landgericht ihr für die 9 Tage Schonzeit bezahlten Sonderurlaub gewähren müssen, was eine Verrechnung dieser Zeit mit dem ihr für 1961 noch zustehenden Erholungsurlaub ausschließe. Die Klägerin hat deshalb die Verurteilung des beklagten Landes zur Gewährung von neun Tagen Resturlaub für das Urlaubsjahr 1961 beantragt.

Das beklagte Land hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, vom Kurarzt verordnete Schonzeiten rechneten nicht zu den Kur- und Heilverfahren, für die nach § 50 Abs. 1 BAT bezahlter Sonderurlaub zu gewähren sei. Deshalb sei das Landgericht zur Anrechnung der der Klägerin gewährten Schonzeit auf deren Erholungsurlaub berechtigt gewesen.

3. In den beiden Vorinstanzen ist das beklagte Land unterlegen. Mit der Revision verfolgt es das Ziel der Klageabweisung weiter.

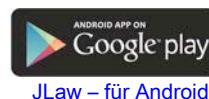
Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, eine Schonzeit der hier in Rede stehenden Art gehöre im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT nicht zu dem von einem Sozialversicherungsträger verordneten Kur- oder Heilverfahren und deshalb habe die Klägerin

nach § 50 Abs. 1 BAT keinen bezahlten Sonderurlaub zu beanspruchen. Nur die eigentlichen Zeiten der Kur- oder Heilbehandlung im Sinne von § 14 Abs. 2 AnVG seien in § 50 Abs. 1 BAT gemeint, nicht dagegen die nachgehenden Maßnahmen der sozialen Betreuung im Sinne des § 14 Abs. 4 Ziffer b AnVG zur Sicherung des nach Durchführung der Heilbehandlung erzielten Ergebnisses, wozu die Schonzeit gehöre. Zudem ergebe sich aus der im ÖTV-Nachrichtendienst für Angestellte 1962 Folge 19 veröffentlichten Stellungnahme eines Mitgliedes der ÖTV-BAT-Kommission, daß die von der Arbeitnehmerseite für § 50 Abs. 1 BAT angestrebte ausdrückliche Erwähnung der Schonzeit an dem hartnäckigen Widerstand der Arbeitgeberseite gescheitert sei. Deshalb sei davon auszugehen, daß die BAT-Tarifpartner sich über die Einbeziehung der Schonzeit in den § 50 Abs. 1 BAT nicht einig geworden seien. Das verbiete eine Auslegung des § 50 Abs. 1 BAT in dem Sinne, daß für Schonzeiten bezahlter Sonderurlaub zu gewähren sei.

Jedoch sei eine Anrechnung der Schonzeit auf den der Klägerin zustehenden tariflichen Urlaub nach § 616 Abs. 1 BGB unzulässig. Die Umstände, die zur Anordnung der Schonzeit führen, machten nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB) dem Arbeitnehmer es unzumutbar, seine Arbeit zu verrichten, ohne Rücksicht darauf, ob er während der Schonzeit arbeitsunfähig sei oder nicht. Wenn daher das Land gemäß § 616 Abs. 1 BGB verpflichtet sei, der Klägerin während der Schonzeit das Gehalt weiterzuzahlen, könne es andererseits auf die Schonzeit nicht den der Klägerin zustehenden Erholungsurlaub anrechnen.

Soweit das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur - eine Urlaubsanrechnung auf eine Kurzeit je nach den besonderen bei der Durchführung der Kur gegebenen Verhältnissen dennoch für zulässig erachtet habe und das dann konsequenterweise auch für Schonzeiten gelten müsse, vermöge das Landesarbeitsgericht der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht zuzustimmen. Aber auch wenn man der Ansicht



des Bundesarbeitsgerichts folge, wie sie in dem Urteil vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur - vertreten wird, sei in tatsächlicher Beziehung nicht erwiesen, daß bei der Klägerin die Verhältnisse während der Schonzeit so gewesen seien, daß die Schonzeit einem Erholungsurlaub ganz oder teilweise gleich oder nahegekommen sei.

2. Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist indessen nicht frei von rechtlichen Widersprüchen:

a) Nimmt man einmal mit dem Landesarbeitsgericht aus den von ihm in Betracht gezogenen Gründen an, § 50 Abs. 1 BAT gelte nicht für Schonzeiten, dann ist es widerspruchsvoll, ohne weiteres zu sagen, § 616 Abs. 1 BGB gewähre der Klägerin dann einen Anspruch auf Gehaltsfortzahlung.

Es ist zwar zutreffend, wovon auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen ist, daß der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 24. Februar 1961 - 1 AZR 165/59 - BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB - ausgeführt hat, auch für eine Schonzeit sei nach § 63 HGB, § 133 c Abs. 2 GewC § 616 Abs. 1 BGB einem Angestellten das Gehalt vom Arbeitgeber weiterzuzahlen, weil die Umstände, die zur Kur und nachfolgender Schonzeit Anlaß gaben, in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe seien, die ihm die Arbeitsleistung unzumutbar machten (vgl. dazu auch Gotzen, SAE 1961, 236; Schimmelpfennig, RdA 1961, 330 [331]). Arbeiter erhalten dagegen während einer Schonzeit keinen Krankengeldzuschuß nach dem ArbKrankhG, weil § 1 ArbKrankhG krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung im Sinne der Arbeits u n f ä h i g k e i t voraussetzt, die bei einer Schonzeit nicht gegeben ist (BAG 7, 142 [144] = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 17, Nr. 30, Nr. 32 zu § 1 ArbKrankhG; vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur [zu Ziffer II 4 der Gründe]).

b) Das Landesarbeitsgericht übersieht aber, daß ausweislich des § 619 BGB die Vorschrift des § 616 Abs. 1 BGB insoweit abdingbar ist, als es sich nicht um einen Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bei Angestellten handelt (§ 616 Abs. 2 BGB). Da es sich bei der Schonzeit um keinen Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit eines Angestellten han-



delt, konnte somit die Gehaltsfortzahlung für die Schonzeit durch Tarifvertrag abbedungen werden.

Dann mußte sich das Landesarbeitsgericht aber die Frage stellen, ob denn nicht § 50 Abs. 1 BAT selbst eine solche zulässige Abbedingung des § 616 Abs. 1 BGB für Schonzeiten enthält. Wenn die Tarifvertragsparteien sehenden Auges in § 50 Abs. 1 BAT für Kur- und Heilverfahren eine Gehaltsfortzahlung für eine feste Dauer konkretisieren, wie sie sich dem Grunde nach bereits aus § 616 Abs. 1 BGB ergibt, und - wie das Landesarbeitsgericht annimmt - dabei die Erwähnung der Schonzeiten bewußt ausklammern, konnte dennoch vieles dafür sprechen, daß die Tarifvertragsparteien für Schonzeiten gerade § 616 Abs. 1 BGB abbedingen wollten. Denn es wäre wenig sinnvoll und wenig wahrscheinlich, den sach- und rechtskundigen Tarifvertragsparteien - insbesondere der Arbeitgeberseite, die gegen die Erwähnung der Schonzeit in § 50 Abs. 1 BAT Widerstand geleistet haben soll - zu unterstellen, sie hätten in § 50 Abs. 1 BAT die Bezahlung der Schonzeit n i c h t abbedungen und über § 616 Abs. 1 BGB die Bezahlung der Schonzeit doch hingenommen. Damit erweist sich die Gesamtüberlegung des Landesarbeitsgerichts als eine solche, die sich regelrecht im Kreise dreht und wenig interessengerecht ist.

c) Es ist somit wenig sinnvoll, anzunehmen, in § 50 Abs. 1 BAT sei die Schonzeit ungeregelt geblieben und die Gehaltsfortzahlung für Schonzeiten habe nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Tarifvertragsparteien dennoch nach § 616 Abs. 1 BGB geschehen sollen. Es kann daher nur die Fragestellung angebracht sein, ob die Tarifvertragsparteien mit § 50 Abs. 1 BAT die Folgen aus § 616 Abs. 1 BGB für Schonzeiten gänzlich abbedingen, also für Schonzeiten keinerlei Gehaltszahlung vorsehen und n u r für die in § 50 Abs. 1 BAT genannten Kur- und Heilverfahren bezahlten Sonderurlaub gewähren wollten, oder ob sie auch auf den sich anbietenden Sachzusammenhang zwischen Kur- und Heilverfahren einerseits und Schonzeiten andererseits abgestellt haben, somit für Kur- und Heilverfahren e i n s c h l i e ß l i c h der dabei häufig auftretenden Schonzeiten insgesamt einen be-



zahlten Sonderurlaub nach näherer Maßgabe der §§ 50 Abs. 1, 47 Abs. 2 BAT gewähren und im übrigen sagen wollten, aus diesem Anlaß sei § 616 Abs. 1 BGB nicht mehr weiter anwendbar. Das letztere muß angenommen werden, und zwar aus zwei Gründen: Vernünftigerweise mußten sich die Tarifvertragsparteien sagen, daß aus Anlaß von Kur- und Heilverfahren die Frage der Bezahlung von Schonzeiten praktisch werde. Daß die Tarifvertragsparteien diese Frage zum mindesten gesehen haben, ergibt auch die Äußerung des Mitgliedes der ÖTV-BAT-Kommission, wie sie im ÖTV-Nachrichtendienst für Angestellte 1962, Folge 19, mitgeteilt ist. Dann mußten sich die Tarifvertragsparteien aber sagen, daß § 616 Abs. 1 BGB unter Umständen zu einer Gehaltsfortzahlung für die Schonzeit führt, und zwar neben dem bezahlten Sonderurlaub für Kur- und Heilverfahren nach § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 BAT, wenn er nicht ausdrücklich abbedungen wurde. Wenn aber die entstandene Diskussion der Tarifvertragsparteien über diese Frage nicht zu einer ausdrücklichen Abbedingung des § 616 Abs. 1 BGB, aber auch nicht, wie die Arbeitnehmer anstrebten, zu einer ausdrücklichen Einbeziehung der Pflicht zur Gehaltszahlung für die Schonzeit neben dem nach § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 BAT gewährten Sonderurlaub für Kur- und Heilverfahren führte, kann das darauf beruhen, daß der Begriff "Kur- und Heilverfahren" selbst den Tarifvertragsparteien nicht ganz klar war und man darüber stritt, ob die Schonzeit der Sache nach zum Kur- oder Heilverfahren gehört oder nicht. Derartige Überlegungen boten sich geradezu an, weil die Schonzeit ausweislich des § 14 Abs. 4 Ziffer b AnVG eine sogenannte "nachgehende Maßnahme" zur Sicherung des Heilerfolges eines Kur- oder Heilverfahrens ist und das Bedürfnis nach einer Schonzeit sich aus den Auswirkungen eines vorangegangenen Kur- und Heilverfahrens oftmals ergibt (vgl. auch Schimmelpfennig, RdA 1961, 330 [331]). Zieht man diese beiden Umstände in Betracht, dann muß ins Gewicht fallen, daß auch die Arbeitgeberseite des BAT der Sache nach vernünftigerweise erwägen mußte, daß sich, von der medizinischen Seite und vom Heilerfolg her gesehen, Kur- und Heilverfahren einerseits und Schonzeit andererseits oft kaum sinnvoll voneinander scheiden lassen. Wenn



die Arbeitgeberseite aber mit § 50 Abs. 1 BAT bis zur Höchstdauer von 6 Wochen Kur- und Heilverfahren durch bezahlten Sonderurlaub fördern wollte, mußte sie sich vernünftigerweise auch sagen, daß ein Heilerfolg in demselben Umfang ebenso förderungswert ist, wenn er auf einem Kur- und Heilverfahren einerseits und einer Schonzeit andererseits beruht und diese Zeiten 6 Wochen im Höchstfall nicht übersteigen.

d) Eine interessengerechte Abwägung der Gesamtumstände führt daher zu der Annahme, daß § 50 Abs. 1 BAT auch für Schonzeiten einen bezahlten Sonderurlaub gewähren wollte, sofern das eigentliche Kur- und Heilverfahren und die Schonzeit zusammengekommen nicht mehr als höchstens 6 Wochen ausmachten. Dieser Kompromiß zwischen den beiden extremen anderen Alternativen - "nie eine Schonzeitbezahlung" und "Schonzeitbezahlung neben dem sich aus § 50 Abs. 1 BAT ergebenden Sonderurlaub für Kur- und Heilverfahren" - ist das Wahrscheinlichste und Vernünftigste, was den Tarifvertragsparteien unterstellt werden muß.

3. Da im vorliegenden Fall die Zeiten der Kur der Klägerin und ihrer Schonzeit zusammengekommen die Höchstzeit aus § 50 Abs. 1 BAT nicht überschritten, stand somit der Klägerin der von ihr verlangte Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 1 BAT zu. Auf diesen durfte ihre Behörde keinen Erholungsurlaub verrechnen, der der Klägerin noch für 1961 zustand. Denn wenn ein Tarifvertrag aus einem bestimmten Anlaß einen zu bezahlenden "Sonderurlaub" vorsieht, kann das sinnvollerweise nur bedeuten, daß dieser zu bezahlende Sonderurlaub "gesondert", d.h. neben dem und unabhängig von dem gesetzlich, tariflich oder einzelvertraglich zustehenden "normalen" Erholungsurlaub zu gewähren ist und nicht mit diesem verrechnet werden darf (vgl. auch die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Senates vom 17. Mai 1963 - 5 AZR 335/62 und 5 AZR 462/62 -).



4. Demnach hat das Landesarbeitsgericht - wenn auch mit fehlerhafter Begründung - im Ergebnis zu Recht dem entsprechenden Begehren der Klägerin entsprochen. Das führt zur Zurückweisung der Revision des beklagten Landes.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Röglin Dr. Paetsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)